# Revision Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehren Oberengstringen/Unterengstringen und Weiningen

Referent: Sicherheitsvorsteher Mike Gardavsky

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen wird gemäss der vom Gemeinderat am 15. Juni 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.

2. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass
   - der Vertrag die Zusammenarbeit bezüglich der gemeinsamen Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund, die Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF), die Organisation Fachbereich Strassenrettung, die Einsätze mit der Autodrehleiter sowie die gegenseitige Hilfe im Bedarfsfall bei Ernstfalleinsätzen regelt;
   - mit den revidierten Vertragsbestimmungen keine Änderungen an den Kostenteilern vorgenommen werden.

## Erläuterungen

Ausgangslage

Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) regelt die Organisation und Aufgaben der Feuerwehren. Demnach ist das Feuerwehrwesen gemäss § 17 FFG durch die politischen Gemeinden zu besorgen und fachkundige Organe zu bestellen. § 18 präzisiert weiter, dass die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehren unterhalten, die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung stellen, die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen errichten und unterhalten und für die Ausbildung ihrer Feuerwehr sorgen. Gestützt auf das FFG wurden im Kanton Zürich ergänzend die Feuerwehrordnung sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen erlassen.

Die Gemeinde Weiningen führt ihre Feuerwehr seit jeher eigenständig. Hingegen haben sich die Gemeinden Oberengstringen und Unterengstringen im Jahr 2019 zu einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation (Feuerwehr Engstringen) zusammengeschlossen.

Im Jahr 2012 genehmigten die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen einen Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr dieser drei politischen Gemeinden. Ergänzend wurden Vollzugvorschriften zum Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2013 erlassen. Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass diese Bestimmungen aufgrund der Zusammenlegung der Feuerwehren Oberengstringen und Unterengstringen zu überarbeiten sind.

Revisionsvorlage

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben, welche von den beiden Feuerwehrorganisationen Weiningen und Engstringen gemeinsam besorgt werden. Dies sind die:

- Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund;
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL);
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Tanklöschfahrzeuge (TLF);
- Organisation Fachbereich Strassenrettung, unter der Leitung der Feuerwehr Weiningen;
- Einsätze mit der Autodrehleiter, unter der Leitung der Feuerwehr Engstringen;
- gegenseitige Hilfe im Bedarfsfall bei Ernstfalleinsätzen.

Inhalte, welche bereits durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen geregelt sind, werden entfernt. Der gesamte Vertrag wird auf zweckdienliche Bestimmungen reduziert und vereinfacht.

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich wie bis anhin je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme. Die jeweiligen Jahreskosten können allerdings nicht abschliessend beziffert werden, da die Ausgaben im Feuerwehrwesen von Jahr zu Jahr stark variieren.

Gemäss Art. 16 Ziff. 4 Gemeindeordnung Weiningen ist für die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen die Gemeindeversammlung zuständig, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. Der Inhalt des nun zur Genehmigung beantragten Zusammenarbeitsvertrags gemäss Fassung vom 15. Juni 2026 kann aus dem nachfolgenden Anhang zu diesem beleuchtenden Bericht entnommen werden. Dem Zustandekommen dieses Vertrags vorbehalten bleibt das erforderliche Einverständnis durch die zuständigen Organe aller drei betroffenen Gemeinden (Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen).

Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt die Gutheissung der beantragten Revision des Zusammenarbeitvertrags im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen.

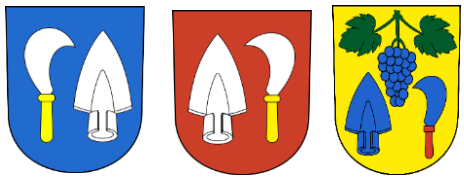
Weiningen, 15. Juni 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Noeline Spillmann
Schreiber-Stv.

ANHANG



# Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen

vom Dezember 2026

---

zwischen

**Gemeinde Oberengstringen**
vertreten durch Gemeinderat Oberengstringen
Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen

Fassung vom 15. Juni 2026

und

**Gemeinde Unterengstringen**
vertreten durch Gemeinderat Unterengstringen
Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen

und

**Gemeinde Weiningen**
vertreten durch Gemeinderat Weiningen
Regensdorferstrasse 4, 8104 Weiningen

---

## 1. Zweck

Die Feuerwehren Engstringen und Weiningen besorgen folgende Aufgaben gemeinsam:

- Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL)
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Tanklöschfahrzeuge (TLF)
- Der Fachbereich Strassenrettung, unter der Leitung der Feuerwehr Weiningen
- Die Einsätze mit der Autodrehleiter, unter der Leitung der Feuerwehr Engstringen

Bei Ernstfalleinsätzen helfen sich die beiden Feuerwehrorganisationen im Bedarfsfall aus. Im Übrigen organisieren die Feuerwehren die im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr eigenständig.

## 2. Organisation

2.1. Jede Feuerwehrorganisation bestellt eine eigene Feuerwehrkommission.

2.2. Zur Besprechung von Fragen und Anliegen, die alle drei Gemeinden bzw. die beiden Feuerwehrorganisationen betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.

2.3. Die Gemeinderäte Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen erlassen zu diesem Vertrag gemeinsame Vollzugsvorschriften. Die Annahme bedarf der Einstimmigkeit.

2.4. Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG), die Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.

## 3. Ausbildung im Verbund

Die Feuerwehren führen gemeinsame Ausbildungen durch. Diesbezügliche Einzelheiten werden in gemeinsamen Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt.

## 4. Fahrzeuge, Ausrüstung und Material

4.1. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Feuerwehrorganisation und bleibt in deren Eigentum.

4.2. Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 dieses Vertrags Kleinstreparaturen und Kraftstoffe werden nicht verrechnet. Die Abrechnungen erfolgen jährlich per Ende Kalenderjahr.

4.3. Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von gemeinsam benötigten Fahrzeugen, Ausrüstung und Material. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch das zuständige Organ der Gemeinden, mittels einstimmiger Beschlussfassungen.

4.4. Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 aufgeteilt.

4.5. Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Fahrzeugen, Ausrüstung und Material wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

## 5. Kostenteiler Fahrzeuge, Ausrüstung und Material

Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Dem Kostenteiler unterstehen zudem die Fahrerausbildung der Autodrehleiter und die Ausbildungsstunden für die Bedienung des Tanklöschfahrzeuges.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme der drei Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres).

## 6. Gebäude

6.1. Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig.

6.2. Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Material die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten separate Verträge durch die zuständigen Organe der Gemeinden abgeschlossen. Das Zustandekommen solcher Verträge bedarf der Einstimmigkeit.

## 7. Kommandoregelung

7.1. Bei Ernstfalleinsätzen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando.

7.2. Im Weiteren gelten diesbezüglich die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.

## 8. Kostentragung Personal

8.1. Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an gemeinsamen Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch jede Feuerwehrorganisation eigenständig. Die Besoldungsansätze für Feuerwehrleute sind kommunal zu regeln.

8.2. Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Feuerwehr zu begleichen. Verrechnet werden die Stunden der Feuerwehrleute, jedoch keine Aufwendungen für Fahrzeuge.

8.3. Die Verrechnungsansätze für Ernstfalleinsätze werden in den Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt. Vorbehalten bleiben Einsätze, welche direkt über die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich verrechnet und aufgeschlüsselt werden.

## 9. Kündigung, Auflösung und Liquidation

9.1. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils per Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss durch das zuständige Organ beschlossen werden.

9.2. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig die Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden zur Folge. Auf diesen Zeitpunkt fallen auch die weiteren im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Abmachungen und Bestimmungen hin.

9.3. Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Fahrzeugen, Ausrüstung und Material zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

## 10. Schlichtungsverfahren

10.1. Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

10.2. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstung, Material und Fahrzeuge, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.

## 11. Gültigkeit

11.1. Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2027 in Kraft.

11.2. Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2013 aufgehoben.